

## **Satzung des Bundesverbandes Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt**

idF. der Änderungen vom 30. Januar 2021

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

<sup>1</sup>Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namen Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt.  
<sup>2</sup>Sitz des Vereins ist Augsburg. <sup>3</sup>Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

<sup>1</sup>Der Verein hat das Ziel, die Anwendung und Verbreitung von Mediation in Wirtschaft, Organisationen und Arbeitswelt zu fördern, auch im Sinne einer Transformation der Konfliktkultur. <sup>2</sup>Er stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:

1. Kontakte und Erfahrungsaustausch zwischen Mediatoren sowie Anwendern der Mediation auf nationaler und internationaler Ebene zu pflegen,
2. mit Wirtschafts- und Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften und sonstigen Arbeitnehmerverbänden, staatlichen Stellen, Organisationen und Institutionen der Wirtschaftsförderung, der Wissenschaft und Forschung und der Aus- und Weiterbildung sowie anderer Richtungen der Mediation und Konfliktlösung zusammenzuarbeiten,
3. Fachveranstaltungen und Kongresse durchzuführen,
4. Mediatoren aus- oder weiterzubilden,
5. Richtlinien für die Mediation aufzustellen,
6. Richtlinien für die Ausbildung von Mediatorinnen und Mediatoren aufzustellen,
7. Ausbildungseinrichtungen für Mediation anzuerkennen,
8. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup>Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben aktiv unterstützt und die vom Verein erarbeiteten Standards für Mediation anerkennt.

(2) <sup>1</sup>Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. <sup>2</sup>Der Vorstand entscheidet darüber und teilt die Aufnahme/Nichtaufnahme schriftlich mit. <sup>3</sup>Wird der Antrag abgelehnt, entscheidet auf erneuten Antrag hin die Mitgliederversammlung.

(3) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft wird durch Zugang des Aufnahmeschreibens – ggf. mit Wirkung zu einem besonders genannten Zeitpunkt - erworben und erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. <sup>2</sup>Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand, die schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zu erklären ist. <sup>3</sup>Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder mit 2 Jahresbeiträgen in Verzug ist. <sup>4</sup>Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands unter Angabe der Gründe. <sup>5</sup>Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, den Beschluss durch die Mitgliederversammlung überprüfen zu lassen. <sup>6</sup>Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss innerhalb eines Monats beim Vorstand eingegangen sein. <sup>7</sup>Er hat aufschiebende Wirkung.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

<sup>1</sup>Die Mitglieder sind zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Beitrags verpflichtet, der in voller Höhe auch dann anfällt, wenn ein Mitglied im Laufe des Jahres ausscheidet.

<sup>2</sup>Die Fördermitgliedschaft kostet 50 % der ordentlichen Mitgliedschaft. <sup>3</sup>Diese Regelung gilt nicht für einen bereits durch Doppelmitgliedschaft ermäßigten Beitrag. <sup>4</sup>Die Fördermitgliedschaft geht automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über, sofern sie nicht fristgerecht gekündigt wird.

<sup>5</sup>Die Fördermitgliedschaft können Personen beim Vorstand beantragen, die an einer BMWA-Mediationsausbildung teilnehmen, oder bis längstens drei Jahre nach Abschluss dieser.

<sup>6</sup>Die Fördermitgliedschaft können weiter Personen beim Vorstand ab dem Bezug von gesetzlicher Altersrente oder einer vergleichbaren Leistung beantragen.

<sup>7</sup>Die Fördermitgliedschaft kann auch in Härtefällen beim Vorstand beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand im Sinne dieser Regelungen.

<sup>8</sup>Nachweise sind in adäquater Form vorzulegen.

<sup>9</sup>Der Beitrag ist fällig bis zum 31. Januar eines Jahres.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

(1) <sup>1</sup>Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie jeweils die Anerkennungskommissionen Mediator/Mediatorin BMWA, Lehrtrainer/Lehrtrainerin BMWA und Ausbildungsinstitut BMWA. <sup>2</sup>Die Kommissionen haben die Aufgabe, in ihren vorbezeichneten Zuständigkeitsbereichen die Zertifizierungsanträge zu prüfen. <sup>3</sup>Das Nähere, einschließlich die Zusammensetzung der Kommissionen, richtet sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. <sup>4</sup>Diese Bestimmungen gelten für andere Qualitätsstandards des Verbands entsprechend, insbesondere für Qualitätsstandards zur innerbetrieblichen Mediation.

<sup>5</sup>Die Anerkennungskommission Ausbildungsinstitut BMWA hat des Weiteren die Aufgabe, die Ausbildungs- und Zertifizierungsstandards des Verbands zu prüfen und dem Vorstand Vorschläge für deren sachgerechte Änderung zu unterbreiten. <sup>6</sup>Änderungen der Ausbildungs- und Zertifizierungsstandards finden grundsätzlich dadurch statt, dass die Anerkennungskommission Ausbildungsinstitut BMWA sowie der Vorstand die Änderung jeweils mit mindestens 2/3 ihrer Mitglieder beschließen. <sup>7</sup>Mit einem Quorum, das einem positiven Beschluss entgegenstehen würde, können Vorstand und/oder Anerkennungskommission Ausbildungsinstitut BMWA einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführen. <sup>8</sup>Die Entscheidung kann im Umlaufverfahren und ohne Bindung an besondere Formalien erfolgen. <sup>9</sup>Auf Antrag auch nur eines Mitglieds von Vorstand oder Kommission legt der Vorstand die weiteren Einzelheiten des Verfahrens fest; insoweit sind u.a. auch Schlusstermine zur Äußerung zulässig.

<sup>10</sup>Vor einer Beschlussfassung erhalten die Mitglieder des Verbands Gelegenheit zur Stellungnahme. <sup>11</sup>Beschlossene Änderungen sind den Mitgliedern alsbald mitzuteilen.

<sup>12</sup>Ein Quorum von 10 % der Mitglieder kann ungeachtet eines von Vorstand und Anerkennungskommission Ausbildungsinstitut BMWA gefassten Beschlusses unter Angabe des Themas verlangen, dass eine Mitgliederversammlung über das angegebene Thema beschließt. <sup>13</sup>Ein Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung genießt insoweit gegenüber dem gefassten Beschluss Vorrang.

(2)<sup>1</sup>Weitere Organe des Vereins im Sinne rechtlich unselbständiger Untergliederungen sind die Regionalgruppen. <sup>2</sup>Regionalgruppen werden durch den Vorstand einer Region zugeordnet und fördern die Verbandszwecke unter Wahrung der Richtlinien und Standards "vor Ort". <sup>3</sup>Zugleich dienen die Regionalgruppen dem Austausch untereinander. <sup>4</sup>Die Kooperation mit anderen, vergleichbar qualifizierten Förderern der Mediation (z. B. der BAFM, dem BM und Konsens e.V.) steht den Regionalgruppen ausdrücklich offen.

<sup>5</sup>Die Mitgliedschaft in einer Regionalgruppe wird von einem Vereinsmitglied durch die Präsenz bei einem schriftlich, auch hinsichtlich der Teilnehmer dokumentierten Gruppentreffen erworben, sonst durch Erklärung gegenüber dem Vorstand in Textform (zum Beispiel e-Mail). <sup>6</sup>Für die Beendigung der Mitgliedschaft in der Regionalgruppe bedarf es einer Erklärung gegenüber dem Vorstand in Textform. <sup>7</sup>Der Vorstand bestätigt ein Verbandsmitglied mit seiner Zustimmung zur Leitung einer Regionalgruppe. <sup>8</sup>Regionalgruppen können räumlich durch den Vorstand umgebildet werden, auch kann der Vorstand einzelne Themen und Fragestellungen im Gesamtinteresse des Verbands an sich ziehen.

(3) <sup>1</sup>Weitere Organe des Vereins im Sinne rechtlich unselbständiger Untergliederungen sind die Fachgruppen (Praxisgruppen). <sup>2</sup>Fachgruppen widmen sich insbesondere in praktischer Hinsicht der Entwicklung und Förderung der Mediation in einem von Ihnen gewählten Segment von Wirtschaft und Arbeitswelt.

- a. <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe erwirbt ein Vereinsmitglied durch Erklärung in Textform, in gleicher Weise kann die Mitgliedschaft auch wieder beendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Fachgruppe benennen dem Vorstand

aus ihrem Kreis einen Leiter sowie dessen Stellvertreter.

- b. <sup>1</sup>Es steht den Fachgruppen offen, in ihrem Segment mit anderen, vergleichbar qualifizierten Förderern der Mediation zu kooperieren. <sup>2</sup>Finanzielle und organisatorische Unterstützungen der Fachgruppen durch den Verband sind grundsätzlich auf die Vereinsmitglieder beschränkt.
- c. <sup>1</sup>Die näheren Festlegungen zu den Fachgruppen, einschließlich ihrer Gründung und Benennung, obliegen dem Vorstand. <sup>2</sup>Vor der Schaffung einer Fachgruppe erhalten die Mitglieder Gelegenheit zur Stellungnahme.

#### (4) Gemeinsame Bestimmungen für Regionalgruppen und Fachgruppen

- a. <sup>1</sup>Nach Anhörung des Leiters der Fachgruppe bzw. Regionalgruppe sowie der Gruppe selbst kann der Vorstand der betroffenen Gruppe durch einstimmigen Beschluss aufgeben, ein anderes Mitglied der Gruppe als Leiter bzw. Stellvertreter zu bestimmen. <sup>2</sup>Wird die Bestimmung nicht binnen 3 Monaten durchgeführt und dem Vorstand mindestens per E-Mail kommuniziert, trifft der Vorstand die Bestimmung; stattdessen kann die bestehende Gruppe auch aufgelöst werden.
- b. <sup>1</sup>Die Leiter der Fachgruppen bzw. Regionalgruppen sind jeweils verpflichtet, der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten ihrer Gruppe zumindest in Textform zu berichten; die Präsenz bei der Mitgliederversammlung ist anzustreben. <sup>2</sup>Die einzelnen Aktivitäten der Gruppe sind durch den Leiter in angemessenem Umfang, insbesondere hinsichtlich des Themas, der Aktivität und der Namen der Teilnehmer zu protokollieren; das Protokoll ist dem Vorstand alsbald zuzuleiten.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich, mindestens aber alle 2 Jahre stattfinden. <sup>2</sup>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Versammlung beschließt oder sie von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. <sup>3</sup>Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen; sie beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. <sup>4</sup>Die Einladung kann schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) versandt werden. <sup>5</sup>Sie gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied bekanntgegebene Anschrift bzw. e-Mail-Adresse gerichtet war. <sup>6</sup>Von der Einhaltung der Einladungsfrist kann nur in dringenden Fällen abgesehen werden. <sup>7</sup>Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Mitglied des Vorstands, sofern nicht die Mitgliederversammlung ein anwesendes Vereinsmitglied mit einfacher Mehrheit als Versammlungsleitung wählt.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

1. Beratung und Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Fragen zum Aufgabenbereich des Vereins,
2. Wahl und Abberufung des Vorstands und der Kassenprüfer,
3. Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung des Berichtes des Vorstands,

4. Entlastungen,
5. Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge,
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

(3) <sup>1</sup>Beschlussfähig ist jede nach Abs. 1 einberufene Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Bei Satzungsänderungen muss im Einladungsschreiben darauf hingewiesen werden, dass die Versammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. <sup>3</sup>Das Stimmrecht kann nur durch anwesende Mitglieder ausgeübt werden. <sup>4</sup>Ein Mitglied kann sich auch durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. <sup>5</sup>Die Vertretung von mehr als einem weiteren Mitglied ist ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Ja-Stimmen gegenüber den Nein-Stimmen. <sup>2</sup>Enthaltungen zählen nicht mit. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. <sup>4</sup>Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit, für die Auflösung eine solche von 3/4 erforderlich. <sup>5</sup>Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst. <sup>6</sup>Bei Vorstandswahlen wird geheim abgestimmt. <sup>7</sup>Gleiches gilt für andere Beschlussgegenstände, wenn auch nur ein Mitglied es verlangt. <sup>8</sup>Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand in der Einladung bezeichnet wird. <sup>9</sup>Bei Satzungsänderungen muss in jedem Falle ein Vorschlag, im Falle der Änderung einer existierenden Bestimmung auch diese angegeben werden.

(5) <sup>1</sup>Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. <sup>2</sup>Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 7 Vorstand**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus vier Vereinsmitgliedern. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit soll auf eine paritätische Besetzung des Vorstands nach Geschlechtern und Berufsgruppen geachtet werden. <sup>3</sup>Die Vorstandsmitglieder regeln die Aufgabenverteilung unter sich. <sup>4</sup>Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. <sup>5</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>6</sup>Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor dem regulären Ablauf seiner Amtszeit soll die Mitgliederversammlung für die verbleibende Zeit der Wahlperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen. <sup>7</sup>Dessen Amtszeit endet mit dem regulären Ablauf der Wahlperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. <sup>8</sup>Die Vorstandsmitglieder haben die Geschäfte bis zum Antritt ihrer Nachfolger weiterzuführen. <sup>9</sup>Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Bevollmächtigte oder Ad-hoc-Arbeitsgemeinschaften einsetzen.

(2) <sup>1</sup>Zur Beschlussfassung sind alle Mitglieder des Vorstands berufen. <sup>2</sup>Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. <sup>4</sup>Der Vorstand ist in seiner Beschlussfassung an keine Form gebunden. <sup>5</sup>Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist nur erforderlich, dass sämtliche Vorstandsmitglieder mit der Möglichkeit der Mitwirkung über den Gegenstand der Beschlussfassung informiert sind. <sup>6</sup>Alle Beschlüsse sind unverzüglich in einer Beschlussakte schriftlich niederzulegen.

(3) <sup>1</sup>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. <sup>2</sup>Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(4) Aufgaben des Vorstands sind alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind, insbesondere

1. Führung der laufenden Geschäfte,
2. Repräsentation des Vereins nach außen,
3. Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich,
4. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
5. Verwaltung des Vereinsvermögens,
6. Beschluss über Neuaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern,
7. Fortschreibung der Verfahrensordnung Wirtschaftsmediation.

## **§ 8 Kassenprüfer**

<sup>1</sup>Von der Mitgliederversammlung sind jeweils für 2 Jahre 1, nach Möglichkeit 2 Kassenprüfer zu wählen. <sup>2</sup>Diese haben mindestens einmal jährlich die Kassen- und Buchführung zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.

## **§ 9 Mittelverwendung**

(1) <sup>1</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. <sup>2</sup>Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

(2) <sup>1</sup>Den Mitgliedern des Vorstands werden mit Wirkung ab 01. Januar 2015 ihre Aufwendungen (§ 670 BGB) zuzüglich einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis erstattet. <sup>2</sup>Als Entschädigung für Zeitversäumnis kann der Inhaber der Geschäftsstelle für eine Tätigkeit von mindestens 65 Stunden/Jahr einen pauschalen Betrag in Höhe von 260 €/Monat netto (ggf. zzgl. MwSt.) sowie einen pauschale Aufwandsentschädigung für allgemeine Geschäftskosten von jährlich 500 € (ggf. zzgl. MwSt.) geltend machen. <sup>3</sup>Die weiteren Vorstandsmitglieder erhalten als Entschädigung für Zeitversäumnis einen pauschalen Betrag in Höhe von je 150 €/Monat netto (ggf. zzgl. MwSt.); des Weiteren eine pauschale Aufwandsentschädigung für allgemeine Geschäftskosten von jährlich 500 € (ggf. zzgl. MwSt.). <sup>4</sup>Höhere Entschädigungsbeträge für Zeitversäumnis sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen; dies kann auch durch Entlastung des Vorstandsmitglieds erfolgen. <sup>5</sup>Externe Aufwendungen sind neben der pauschalen Aufwandsentschädigung gegen Nachweis zu erstatten, soweit sie andere Aufwendungen als die allgemeine Geschäftskosten betreffen (z. B. Reisekosten, Übernachtungen, Kfz-Kosten gemäß Kilometerpauschale, Tagungsbeiträge).

(3) <sup>1</sup>Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu Zwecken zu verwenden, die dem Vereinszweck dienen. <sup>2</sup>Über die Einzelheiten der Verwendung beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch mindestens 7 Mitglieder des Vereins und die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Augsburg, 30.01.2021

**Geschäftsstelle:**

Prinzregentenstr.1  
86150 Augsburg  
Telefon 0821-58864366  
Fax 0821-589 12 98  
E-Mail: [info@bmwa.de](mailto:info@bmwa.de)  
[www.bmwa.de](http://www.bmwa.de)